

Wahlordnung

der Verfassten Studierendenschaft
der Universität Siegen

vom 04.09.2019

Aufgrund § 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 1. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016, i. V. m. § 13 Absatz 2 und § 7 Absatz 4 Nr. 6 sowie § 15 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen vom XX. XXX 20XX (Amtliche Mitteilung Nr. XX/20XX), hat die Studierendenschaft der Universität Siegen durch Beschluss des Studierendenparlaments die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 4 Nachrückverfahren
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Briefwahl
- § 12 Durchführung der Wahl
- § 13 Gültigkeit der Stimmzettel
- § 14 Auszählung der Stimmen
- § 15 Wahlergebnis
- § 16 Wahlanfechtung
- § 17 Aufgabenwahrnehmung bei Wahlanfechtung
- § 18 Auslegung der Wahlordnung
- § 19 Kosten der Wahl

II. Spezifischer Teil für die Wahl des Studierendenparlaments

- § 20 Wahltermin
- § 21 Anzahl der Sitze
- § 22 Wahlsystem
- § 23 Mandatsvergabe
- § 24 Konstituierende Sitzung

III. Spezifischer Teil für die Wahl der Fachschaftsräte

- § 25 Wahltermin der Fachschaftsräte
- § 26 Anzahl der Mandate der Fachschaftsräte
- § 27 Wahlsystem der Fachschaftsräte
- § 28 Mandatsvergabe der Fachschaftsräte
- § 29 Konstituierende Sitzung

IV. Schlussvorschriften

- § 30 Änderung der Wahlordnung
- § 31 Inkrafttreten der Wahlordnung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte der Universität Siegen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl findet allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar statt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach Wahllisten.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.
- (4) Die Briefwahl ist möglich.

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises lt. § 22 Abs. 1 und § 27 Abs. 1, die seit mind. 35 Tagen vor dem 1. Wahltag immatrikuliert sind und im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt sind.
- (2) Gast- und Zweithörer*innen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (3) Studierende im Urlaubssemester sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 4 Nachrückverfahren

- (1) ¹Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der freigewordene Sitz der*dem Kandidat*in derselben Liste zugeteilt, die*der unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen die meisten Stimmen errungen hat. ²Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen entscheidet das Los. ³Der Wahlausschuss gibt die Reihenfolge im Wahlergebnis bekannt.
- (2) Ist auf der Liste kein*e Kandidat*in mehr vorhanden, verfällt der Sitz und die Zahl der Sitze des Organs vermindert sich entsprechend.
- (3) Nimmt ein*e gewählte*r Kandidat*in die Wahl nicht an, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Verringert sich aufgrund von Abs. 2 die Anzahl der Sitze des Gremiums um die Hälfte, ist unverzüglich eine Neuwahl desselben durchzuführen.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die vom StuPa zu Beginn jeder Legislatur, jedoch spätestens 50 Tage vor dem 1. Wahltag zu benennen sind. ²Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidat*innen für die zu wählenden Organe angehören
- (3) Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird von der*dem Sprecher*in des Studierendenparlaments einberufen.
- (4) ¹Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine*einen Wahlleiter*in und eine*n Stellvertreter*in . ²Sie*Er lädt zu den weiteren Sitzungen ein.
- (5) ¹Zur Durchführung der Wahl kann der Wahlausschuss Wahlhelfer*innen in Anspruch nehmen. ²Diese dürfen keine Kandidat*innen für das zu wählende Organ sein.
- (6) Die*Der Wahlleiter*in sorgt für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (7) ¹Der Wahlausschuss sowie Helfer*innen können vergütet werden. ²Über die Art und Höhe der Vergütung entscheidet das Studierendenparlament. ³Der Wahlausschuss ist dazu anzuhören.

§ 6 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Die*Der Wahlleiter*in beantragt bei der Hochschulverwaltung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird spätestens 30 Tage vor dem 1. Wahltag bis zum Ende der in Abs. 3 genannten Einspruchsfrist öffentlich an geeigneter Stelle, die in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben wird, ausgelegt.
- (3) ¹Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten müssen bis zum 21. Tag vor dem 1. Wahltag bei der*dem Wahlleiter*in schriftlich, d.h. mittels eines eigenhändig unterschriebenen Dokumentes, erklärt werden. ²Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss bis zum 16. Tag vor dem 1. Wahltag.

§ 7 Wahlbekanntmachung

- (1) Der*Die Wahlleiter*in macht die Wahl mit Hilfe des AStAs und der Fachschaftsräte innerhalb der Studierendenschaft bis zum 30. Tag vor dem Wahltag durch flächendeckende Plakatierung und geeignete Medien bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss insbesondere enthalten:
 - a) Den Zeitraum, in dem die Wahl stattfindet.
 - b) Die Bezeichnung der zu wählenden Organe.
 - c) Ort und Zeit der Stimmabgabe für die jeweiligen Organe und Studiengänge.
 - d) Die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Organs.
 - e) Die Frist, innerhalb der die Wahlvorschlagslisten beim Wahlausschuss eingereicht werden müssen.
 - f) Die Bezeichnung des Ortes, an dem die Wahlvorschlagslisten eingereicht werden müssen.
 - g) Die Erläuterung des Wahlsystems.
 - h) Einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten.
 - i) Einen Hinweis auf die Möglichkeit, gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten Einspruch zu erheben und die hierfür zu beachtenden Fristen.
 - j) Einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, sowie Ort und Termin, wo und wann die Briefwahl zu beantragen ist und die Unterlagen in Empfang genommen werden können.
 - k) Einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.
 - l) Einen Hinweis, welche Unterlagen zur Wahl bzw. zur Beantragung der Briefwahl mitzubringen sind.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) ¹Wahlvorschläge müssen bis zum 21. Tag vor dem 1. Wahltag beim Wahlausschuss schriftlich, d.h. mittels eines eigenhändig unterschriebenen Dokumentes, eingereicht werden. ²Der Wahlausschuss stellt hierfür Formulare zur Verfügung. ³Fällt die Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der nächste Werktag. ⁴Die Frist in § 9 bleibt unberührt.
- (2) Der Wahlvorschlag soll enthalten:
 - a) die Bezeichnung des zu wählenden Organs,

- b) die Bezeichnung der Liste sowie
 - c) Name, Matrikelnummer, optional Fakultät und Fachschaft der Kandidat*innen.
- (3) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidat*innen mit der vollständigen Anschrift und E-Mail-Adresse beizufügen.

§ 9 Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die eingereichten Wahlvorschläge werden nach Beendigung der in § 8 Abs. 1 genannten Frist, spätestens jedoch bis zum 14. Tag vor dem 1. Wahltag, hochschulöffentlich bis zum Ende der Wahl ausgehangen.
- (2) Die Veröffentlichung soll enthalten:
- a) Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 - b) Bezeichnung der Listen,
 - c) Namen der Listenmitglieder
- (3) Die Einspruchsfrist gegen Druckfehler besteht bis zum 7. Tag vor dem 1. Wahltag

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Wahl findet unter Verwendung von einseitig bedruckten Stimmzetteln ohne Wahlumschläge statt.
- (2) Die Stimmzettel sollen für jeden Wahlkreis unterschiedliche Farben haben.
- (3) Die Stimmzettel enthalten
- a) das zu wählende Organ,
 - b) die Bezeichnung der Listen,
 - c) die Namen der Kandidat*innen sowie
 - d) eine Möglichkeit der Stimmenthaltung.

§ 11 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.
- (2) ¹Die Beantragung der Briefwahlunterlagen erfolgt schriftlich mittels eines eigenhändig unterschriebenen Dokumentes oder persönlich bei der*dem Wahlleiter*in. ²Die Briefwahlunterlagen werden von der*dem Wahlleiter*in der*dem Beantragenden zugesandt. ³Persönliche Abholung ist möglich.
- (3) Die Briefwahl muss spätestens am 3. Tag vor dem 1. Wahltag beantragt werden.
- (4) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 - a) Stimmzettel(n),
 - b) pro Wahlkreis ein Wahlumschlag, auf dem der entsprechende Wahlkreis vermerkt ist,
 - c) einem Wahlschein mit der Versicherung, dass die*der Wahlberechtigte die Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat,
 - d) einem Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des aktuellen AStA-Büros trägt.
- (5) ¹Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit bei der*dem Wahlleiter*in eingegangen sein. ²Die*Der Wahlleiter*in vermerkt auf den eingegangenen Wahlbriefen Tag und Uhrzeit des Eingangs.
- (6) ¹Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet die*der Wahlleiter*in die Wahlbriefe. ²Die darin enthaltenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Urnen geworfen und bei der Auszählung geöffnet.
- (7) Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 - a) er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 - c) die Stimmzettel in einem anderen als dem vorgesehenen Wahlumschlag enthalten sind oder
 - d) der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen sind.
- (8) Zurückgewiesene Wahlbriefe werden ausgesondert und mit dem Vermerk der Zurückweisung in einem versiegelten Paket bis zu dem Termin aufbewahrt, an dem die Wahl unanfechtbar geworden ist.
- (9) Wähler*innen, denen die Briefwahlunterlagen ausgehändigt worden sind, können nach Rückgabe der Briefwahlunterlagen bei dem*der Wahlleiter*in innerhalb der Wahl noch an der allgemeinen Stimmabgabe teilnehmen.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Jedes Wahllokal muss stets von mindestens 2 Wahlhelfer*innen oder Wahlausschussmitgliedern besetzt sein. ²Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahllokal verantwortlich.
- (2) Bei der Durchführung der Wahl ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein Wahlstand baulich barrierefrei ist und Sehbeeinträchtigten Wähler*innen geeignete Hilfsmittel bzw. Vertrauenspersonen zur Teilnahme an der Wahl zur Verfügung stehen. und die Wahlzettel mit Blindenschrift versehen sind.
- (3) Der Wahlausschuss hat besonders auf die Versiegelung der Urnen, jeweils nach Schluss der Wahl am jeweiligen Tag, zu achten.
- (4) Die Wahl findet unter Vorlage des Studierendenausweises und Abgleich mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten statt.
- (5) ¹Wird von der Hochschulverwaltung kein Verzeichnis der Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt, findet die Wahl unter Vorlage des Studierendenausweises und der Studienbescheinigung statt. ²Die Wahl ist in diesem Fall für jeden Studiengang an nur jeweils einem Standort möglich. ³An allen Standorten wird eine Liste der Wähler*innen geführt, welche bereits gewählt haben. ⁴Sollte ein*e Wähler*in mehrere Studiengänge belegt haben, zählt der erste auf der Studienbescheinigung gelistete Studiengang für den Wahlort. ⁵§6 Abs. 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (6) ¹Während der Wahlzeit darf in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Wahlwerbung betrieben werden. ²Ausgenommen ist Wahlwerbung auf vom Wahlausschuss freigegebenen Flächen. Der Wahlausschuss hat das Recht, Wahlwerbung aus dem Umkreis der Wahllokale im Sinne des Satzes 1 zu entfernen.

§ 13 Gültigkeit der Stimmzettel

Ungültig sind alle Stimmzettel, aus denen der Wille der*des Wähler*in nicht eindeutig zu erkennen ist, insbesondere solche:

- a) die keine Markierungen enthalten.
- b) bei denen mehr Kandidat*innen angekreuzt sind, als der*die Wähler*in Stimmen hat.
- c) deren Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen lässt, welche*r Kandidat*in gemeint ist.
- d) die andere als für die Wahl erforderliche Bemerkungen enthalten.
- e) die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind.
- f) die nicht den ausgegebenen Stimmzetteln entsprechen.

§ 14 Auszählung der Stimmen

- (1) Für die Auszählung der Stimmen ist der Wahlausschuss verantwortlich.
- (2) Die Auszählung ist öffentlich und findet unmittelbar nach Abschluss der Wahl statt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) ¹Unmittelbar nach der Auszählung veröffentlicht der Wahlausschuss das vorläufige Wahlergebnis. ²§ 15 Abs. 1 gilt entsprechend

§ 15 Wahlergebnis

- (1) ¹Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis in geeigneter Weise öffentlich bekannt. ²Dies kann in Form von z.B. StuPa-/AStA-Homepage, E-Mail-Verteiler etc. erfolgen.
- (2) ¹Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens 5 Tage nach Beendigung der Wahl ein Wahlprotokoll mit dem endgültigen Wahlergebnis. ²Dieses ist dem amtierenden AStA, dem Studierendenparlament und den Fachschaftsräten unverzüglich zuzusenden.

§ 16 Wahlanfechtung

- (1) ¹Die Wahl ist nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses innerhalb von 7 Tagen unter Angabe wichtiger Gründe durch jede*n Wahlberechtigte*n anfechtbar. ²Die Anfechtung muss schriftlich mittels eines eigenhändig unterschriebenen Dokuments bei der*dem Wahlleiter*in oder Sprecher*in des Studierendenparlaments eingereicht werden.
- (2) Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmenverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass
 - a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 - b) gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,
 - c) Fehler bei der Auszählung unterlaufen seien,
 - d) bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien.
- (3) Die zu ergreifenden Maßnahmen sind:
 - a) im Falle von Abs. 2 Punkt a), das festgestellte Wahlergebnis für ungültig zu erklären und dieses neu festzustellen.
 - b) im Falle von Abs. 2 Punkte b) und c), eine öffentliche Neuauszählung anzuordnen und durchzuführen.

- c) im Falle von Abs. 2 Punkt d), eine Neuwahl anzuordnen, diese ist spätestens 10 nicht vorlesungsfreie Tage nach Stattgabe der Anfechtung durchzuführen.
- (4) ¹Über die Anfechtung entscheidet das amtierende Studierendenparlament innerhalb von 16 Tagen nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist. ²Der Wahlausschuss und das betroffene amtierende Organ sind bei der Entscheidung über die Anfechtung der Wahl zu hören.
- (5) Wird die Wahl in der vorgegebenen Frist nicht angefochten oder einer Anfechtung nicht stattgeben, entspricht das vorläufige dem endgültigen Wahlergebnis.

§ 17 Aufgabenwahrnehmung bei Wahlanfechtung

Wird der Wahlanfechtung stattgegeben, nehmen die amtierenden Mitglieder des Organs die in der Satzung des jeweiligen Organs geregelten Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl wahr.

§ 18 Auslegung der Wahlordnung

- (1) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung der Wahlordnung ergeben, entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Wahlausschuss und die Fachschaftsräte sind bei der Auslegung der Wahlordnung im Studierendenparlament anzuhören.
- (3) ¹In dringenden Fällen entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. ²Die Entscheidungen sind im Wahlprotokoll unter Angabe der Gründe festzuhalten.

§ 19 Kosten der Wahl

Alle der Studierendenschaft in Durchführung dieser Wahlordnung entstehenden Kosten werden aus deren ordentlichem Haushalt getragen, soweit sie nicht von der Universität Siegen getragen werden.

II. Spezifischer Teil für die Wahl des Studierendenparlaments

§ 20 Wahltermin

³Die Wahl zum Studierendenparlament findet im Wintersemester in der Regel im Dezember statt. ⁴Den genauen Termin legt das Studierendenparlament unter Be-

rücksichtigung aller Fristen fest. ⁵Die Wahl findet an fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt.

§ 21 Anzahl der Sitze

Dem Studierendenparlament gehören 25 Mitglieder an.

§ 22 Wahlsystem

- (1) Für die Wahl zum Studierendenparlament bildet die gesamte Studierendenschaft der Universität einen Wahlkreis.
- (2)
 - a) Jede*r Wähler*in hat drei Stimmen.
 - b) Die*der Wähler*in kann die Stimmen auf die Kandidat*innen einer oder verschiedener Listen oder die Listen selbst verteilen.
 - c) Die*der Wähler*in hat die Möglichkeit der Stimmenthaltung.
 - d) Stimmhäufung ist zulässig.
- (3) ¹Eine Liste im Sinne des § 2 Abs. 2 ist besteht aus mind. einer Person. ²Ein*e Kandidat*in muss auf genau einer Liste kandidieren.

§ 23 Mandatsvergabe

- (1) Jede Liste kann direkte Listenmandate und indirekte Listenmandate erhalten.
- (2) ¹Die Gesamtzahl der Sitze, die jede Liste erhält, wird gemäß der Gesamtstimmenzahl der Listen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë ermittelt. ²Die Gesamtstimmenzahl für eine Liste wird durch Aufsummierung der hochschulweiten Stimmen der Kandidat*innen und der Stimmen der Liste selbst ermittelt.
- (3) Bei Teilerzahlgleichheit zwischen mehreren Listen, fällt bei der Vergabe des letzten Sitzes der Sitz der Liste zu, deren nächste Teilerzahl den niedrigsten Wert hat.
- (4) ¹Die Anzahl der indirekten Listenmandate der jeweiligen Liste wird ermittelt, indem die Gesamtzahl ihrer Stimmen, die kein*e Kandidat*in sondern die Liste selbst erhalten hat, durch die Anzahl der Stimmen der*des Kandidat*in der jeweiligen Liste mit den meisten Stimmen teilt und abrundet. ²Die auf die Listen entfallenden indirekten Listensitze werden den auf den Listen aufgeführten Kandidat*innen in der Listenreihenfolge zugeteilt.

- (5) ¹Die Anzahl der direkten Listenmandate wird ermittelt, indem von der Gesamtzahl der Liste der jeweiligen Liste die Anzahl der indirekten Listenmandate abgezogen wird. ²Die auf die Listen entfallenden direkten Listensitze werden den auf den Listen aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl zugeteilt. ³Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen der Liste entscheidet das Los.
- (6) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als diese Kandidat*innen besitzt, so bleiben diese Sitze unbesetzt und die Zahl der Sitze des Organs vermindert sich entsprechend.
- (7) ¹Ein gewähltes Mitglied wird im Falle einer entschuldigten Abwesenheit von einem Ersatz nach § 4 Abs. 1, mit allen Rechten und Pflichten vertreten, insofern vorher nicht ausgeschlossen wurde vertreten zu werden. ²Das Ersatzmandat muss mindestens 1 Wahlstimme bekommen haben ³Es können maximal 7 Mandate vertreten werden. ⁴Die Verteilung entspricht Sainte-Laguë. ⁵Vertretende Mitglieder können nicht in ein Amt gewählt werden, welches ein dauerhaftes Mandat erfordert.

§ 24 Konstituierende Sitzung

- (1) Nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses hat die*der Wahlleiter*in innerhalb von 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen.
- (2) Die*Der Wahlleiter*in leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl einer*s Sprecher*in des Studierendenparlaments.

III. Spezifischer Teil für die Wahl der Fachschaftsräte

§ 25 Wahltermin der Fachschaftsräte

Die Wahl der Fachschaftsräte findet gleichzeitig mit der Wahl des Studierendenparlaments statt.

§ 26 Anzahl der Mandate der Fachschaftsräte

- (1) Sofern in der jeweiligen Fachschaftssatzung keine abweichende Anzahl geregelt ist, beträgt die Anzahl der zu vergebenden Mandate sieben.
- (2) Der amtierende Fachschaftsrat gibt dem Wahlausschuss eine lt. Abs. 1 abweichende Anzahl auf Anfrage bekannt.

§ 27 Wahlsystem der Fachschaftsräte

- (1) Für die Wahlen der Fachschaftsräte bildet jede Fachschaft einen Wahlkreis.
- (2) ¹Jede*r Wähler*in hat eine Stimme. ²Jede*r Wähler*in hat die Möglichkeit der Stimmenthaltung.
- (3) ¹Eine Liste im Sinne des § 2 Abs. 2 ist besteht aus mind. einer Person. ²Ein*e Kandidat*in muss auf genau einer Liste kandidieren.

§ 28 Mandatsvergabe der Fachschaftsräte

- (1) ¹Die Gesamtzahl der Sitze, die jede Liste erhält, wird gemäß der Gesamtstimmenzahl der Listen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë ermittelt. ²Die Gesamtstimmenzahl für eine Liste wird durch Aufsummierung der Stimmen der Kandidat*innen und der Liste selbst ermittelt.
- (2) Bei Teilerzahlgleichheit zwischen mehreren Listen fällt bei der Vergabe des letzten Sitzes der Sitz der Liste zu, deren nächste Teilerzahl den niedrigsten Wert hat.
- (3) ¹Die auf die Listen entfallenden Sitze werden den auf den Listen aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erhaltenen Stimmzahlen zugeteilt. ²Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen entscheidet das Los.
- (4) ¹Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als diese Kandidat*innen besitzt, so bleiben diese Sitze unbesetzt und die Zahl der Sitze des Organs vermindert sich entsprechend. ²Die Satzungen der Fachschaften können eine abweichende Regelung treffen.
- (5) ¹Stellen sich weniger Kandidat*innen zur Wahl als Sitze zu vergeben sind, so bleiben diese unbesetzt und die Zahl der Sitze des Organs vermindert sich entsprechend. ²Die Satzungen der Fachschaften können eine abweichende Regelung treffen.
- (6) Ein gewähltes Mitglied wird im Falle einer entschuldigten Abwesenheit von einer Sitzung durch ein Mitglied nach §4 Abs. 1 mit allen Rechten und Pflichten für diese Sitzung vertreten sofern dies vom gewählten Mitglied zuvor nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde und das nachrückende Mitglied mindestens eine Stimme bekommen hat. ¹Es dürfen maximal 7 Mandate vertreten werden. ²Die Anzahl pro Liste wird nach Sainte-Laguë auf die Listen verteilt. ³Vertretende Mitglieder dürfen keine Ämter übernehmen, die ein dauerhaftes Mandat voraussetzen.

§ 29 Konstituierende Sitzung

⁴Nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses tritt der neue Fachschaftsrat auf Einladung des amtierenden Fachschaftsrats zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. ⁵Weiteres regelt die Satzung der entsprechenden Fachschaft.

IV. Schlussvorschriften

§ 30 Änderung der Wahlordnung

- (1) ¹Die Wahlordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. ²Die AFsK muss vorher befragt werden.
- (2) Die Wahlordnung kann nicht während einer laufenden Wahl geändert werden.

§ 31 Inkrafttreten der Wahlordnung

¹Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch das Rektorat mit Wirkung vom 04.09.2019 in Kraft. ²Die vorherigen Wahlordnungen treten damit außer kraft.